

barungen auf dieses Recht verzichten<sup>7 8 9</sup>. Daß als Ausdruck der gesellschaftlichen Achtung vor dem Schöpfer-tum des Schriftstellers, Künstlers und Wissenschaftlers das subjektive Urheberrecht nur demjenigen zusteht, der das Werk geschaffen hat, wird von Münzer näher dargelegt<sup>10</sup>.

Das Werk des Urhebers trägt die individuellen Züge der Persönlichkeit seines Schöpfers. Das neue Urheberrecht zieht daraus die strengen Konsequenzen, daß Eingriffe in das Werk (wie eigenmächtige Zusätze, Weglassungen, Veränderungen) ohne Zustimmung des Urhebers Verletzungen der Persönlichkeit des Werkschaffenden und daher unzulässig sind. Unter diesem Aspekt erscheint das Recht des Urhebers, jeder Verstümmelung oder Entstellung seines Werkes zu widersprechen (§ 16 Abs. 1 URG), nachgerade als selbstverständlich. Bezüglich des generellen Änderungsverbots hat der Minister für Kultur in seiner Rede zur Begründung des URG vor der Volkskammer jedem Redakteur einer Zeitschrift, jedem Verlagslektor, überhaupt jedem, der an der Vorbereitung einer Publikation eines Werkes teilnimmt, eindringlich gesagt, „daß sie wohl ernste kulturpolitische Verpflichtungen haben, darüber zu wachen, was sie der Öffentlichkeit übergeben, daß sie berufen sind, den Autoren zu helfen, daß sie aber kein Recht besitzen, ohne ihren Willen oder auch nur ohne ihre Kenntnis mit Veränderungen in ihre Werke einzugreifen“<sup>11</sup>.

Dieser Gedanke wird im Urhebervertragsrecht noch dahingehend präzisiert, daß ohne Zustimmung des Urhebers Änderungen am Werk nur zulässig sind, wenn sie lediglich der ordnungsgemäßen Wiedergabe des Werkes dienen, es sich also nur um die Korrektur offensichtlicher Unrichtigkeiten handelt (§ 40 Abs. 1 URG). Allerdings erfordert die Freiheit der künstlerischen Interpretation bei der Wiedergabe von Bühnenwerken und ähnlichen Darbietungen einen Spielraum für die jeweilige Regiekonzeption, der jedoch nur in einem vertraglich zu vereinbarenden Änderungslimit und nur bei Wahrung des Grundsatzes der Werktreue Platz greift (§ 40 Abs. 2 URG). Damit sind die Kautschukbestimmungen des bisherigen Urheberrechts, die den Rahmen zulässiger Änderungen einer nichtssagenden, auf Treu und Glauben abgestellten Generalklausel überließen, überwunden<sup>10</sup>.

Eine notwendige Ergänzung dieser Seite des Schutzes der schöpferischen Persönlichkeit des Urhebers ist sein Recht zu untersagen, daß sein Werk in einer sein künstlerisches oder wissenschaftliches Ansehen schädigenden Weise verwendet wird (§ 17 URG). So kann z. B. aus dem Filmurheberrecht heraus dagegen vorgegangen werden, daß eine Filmoper in einem Lichtspieltheater mit völlig unzulänglichen Mitteln der Tonwiedergabe vorgeführt wird.

#### Werknutzungsrechte und Leistungsprinzip

Im engsten Zusammenhang damit stehen die vermögensrechtlichen Befugnisse des Urhebers, die gewöhnlich als „Werknutzungsrechte“ bezeichnet werden. Das Gesetz trägt auch hierbei den Mitteln der modernen Vervielfältigungstechnik Rechnung. Es behält dem Ur-

7 Darin zeigt sich, daß das subjektive Urheberrecht — obwohl es in seiner Gesamtheit nicht nur unübertragbar, sondern auch unverzichtbar ist — durchaus in bezug auf einzelne Werke eine Möglichkeit des vertraglichen Verzichts auf die Ausübung von nichtvermögensrechtlichen Befugnissen des Urhebers gibt. Das kann allerdings für das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft nicht in Betracht kommen.

8 vgl. den Beitrag von Münzer in diesem Heft.

9 Rede des Ministers für Kultur, Hans Bentzien, vor der Volkskammer zur Begründung des Urheberrechtsgesetzes am 12. Mai 1965, in: Staat und Recht 1965, Heft 9, S. 1523 ff. (1528).

10 Vgl. § 8 9 Abs. 2 LUG, 12 Abs. 2 KUG, 13 Abs. 2 VerfG, wonach Änderungen zulässig waren, für die der Verfasser seine Einwilligung „nach Treu und Glauben“ nicht versagen kann.

heber vor, die Erlaubnis zur Benutzung seines Werkes in der Gesellschaft zu geben, ganz gleich, mit welchen technischen Mitteln die Veröffentlichung des Werkes erfolgen soll, ob es vervielfältigt oder festgehalten, zu Erwerbszwecken verbreitet, öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird, ob es, falls es noch nicht veröffentlicht ist, ausgestellt, ob es verfilmt oder gesendet wird, ob Bearbeitungen oder Übersetzungen des Werkes in der Gesellschaft verwendet werden (§ 18 Abs. 1 und 3 URG). Dieses Werknutzungsrecht ist, wenn es sich bei seiner Ausübung um die erste Veröffentlichung des Werkes handelt, nahezu identisch mit der Befugnis des Urhebers, über die Veröffentlichung seines Werkes zu entscheiden (§ 15 URG) — ein markantes Beispiel für die enge Verklammerung von nichtvermögensrechtlichen und vermögensrechtlichen Urheberbefugnissen.

Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß auch die Werknutzungsrechte des Urhebers in der DDR Teil seines umfassenden sozialistischen Persönlichkeitsrechts sind. Es wäre grundfalsch, lediglich den nichtvermögensrechtlichen Urheberbefugnissen die gesellschaftliche Funktion der Förderung und des Schutzes des Schöpfer-tums der Urheber, der vollen Entfaltung ihrer Persönlichkeit zuzusprechen. Die Werknutzungsrechte des Urhebers sind, zusammen mit dem in den Urhebervertragsbeziehungen anzuwendenden Prinzip der Vergütung des Urhebers nach dem literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wert, den seine schöpferische Leistung für die Gesellschaft hat, eine entscheidende Grundlage für die materielle Interessierung des Urhebers an einer hohen Qualität seines Schaffensergebnisses, und zwar nicht nur des bereits Geleisteten, sondern zugleich auch im Interesse einer qualitativen Weiterentwicklung seiner schöpferischen Potenzen.

Die Vorschrift, daß dem Urheber für die Übertragung von Werknutzungs-befugnissen auf kulturelle Institutionen entsprechend dem sozialistischen Leistungsprinzip eine Vergütung zusteht (§ 19 Abs. 2 URG), ist deshalb eine Orientierung, die besonders für die Gestaltung der Rechtsbeziehungen im Urhebervertragsrecht grundsätzlichen Charakter hat. Sie zeichnet die Hauptrichtung ab für allgemeine Honorarregelungen, die gemäß § 19 Abs. 3 URG vom Minister für Kultur in Gestalt von Vergütungsrichtlinien für verbindlich erklärt oder in Gestalt von Honorarordnungen erlassen werden. Wird keine Vereinbarung zwischen dem Urheber und der werkverbreitenden Institution darüber getroffen, ob die Übertragung von Werknutzungs-befugnissen entgeltlich oder unentgeltlich sein soll, so ist davon auszugehen, daß ihm das für die Vergabe solcher Nutzungsbefugnisse übliche Entgelt zusteht, denn eine Unentgeltlichkeit der Rechtsübertragung hätte ausdrücklich vereinbart werden müssen (§ 19 Abs. 2 Satz 2 URG) — eine weitere Sicherung des Prinzips der materiellen Interessierung des Urhebers an der Verwendung seines Werkes durch die Gesellschaft. Darüber hinaus findet der Grundsatz der Vergütung des Urhebers nach seiner Leistung auch im Urheberrechtsschutz außerhalb von Vertragsbeziehungen Anwendung. Denn der Urheber hat gemäß § 91 Abs. 1 Satz 2 URG im Falle einer Verletzung seiner Rechte bei ungenehmigter Werknutzung Anspruch auf eine Vergütung für die ungesetzliche Verwendung des Werkes nach den allgemeinen Grundsätzen des URG.

#### Das TJrhebervertragsrecht — organischer Bestandteil des neuen Urheberrechts

Einer der Wesenszüge der Neugestaltung des Urheberrechts besteht darin, daß mit der bürgerlich-traditionellen Trennung und Gegenüberstellung von Urheber-